



Änderung der Wahlordnung der BLZK

Die Vollversammlung der Bayerischen Landeszahnärztekammer hat am 29.11.2003 aufgrund von Art. 11 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 46 Abs. 1 des Heilberufe-Kammergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 2002 (GVBl. S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, berichtigt S. 752), die folgende Änderung der Wahlordnung für die Wahl der Delegierten der zahnärztlichen Bezirksverbände zur Bayerischen Landeszahnärztekammer beschlossen, die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 11.3.2004, Az: 3.2/8507-33/ 100/03, genehmigt wurde.

§ 1

Die Wahlordnung für die Wahl der Delegierten der zahnärztlichen Bezirksverbände zur Bayerischen Landeszahnärztekammer vom 6.2.2002 (BZB, Heft 3/2002, S. 68 ff.) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift vor § 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Wahlordnung der Bayerischen Landeszahnärztekammer“

2. Zwischen die Überschrift nach vorstehender Ziffer 1 und § 1 wird folgende Abschnittsbezeichnung eingefügt:

**„Erster Abschnitt.
Wahl der Delegierten der zahnärztlichen Bezirksverbände zur Bayerischen Landeszahnärztekammer“**

3. Nach § 19 werden folgende neue Abschnitte zwei bis sechs eingefügt:

**„Zweiter Abschnitt.
Wahl von Präsident, Vizepräsident sowie der vier aus der Mitte der Delegierten zu wählenden Vorstandsmitglieder“**

§ 20

- (1) ¹Präsident und Vizepräsident sowie vier aus der Mitte der Delegierten zu wählende Vorstandsmitglieder (§ 21 Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz der Satzung der Bayerischen Landeszahnärztekammer, § 21 Absatz 1 und 2 der Geschäftsordnung für die Vollversammlung) werden von den Delegierten in je Vorstandsamt getrennten Wahlgängen in schriftlicher und geheimer Wahl unter Verwendung amtlicher Stimmzettel gewählt. ²Jeder Delegierte hat je Wahlgang eine Stimme.
- (2) Die Wahl wird durch einen Wahlausschuß durchgeführt, der vom Vorsitzenden der Vollversammlung, bei seiner Verhinderung durch dessen Stellvertreter, im Benehmen mit der Vollversammlung bestellt wird.
- (3) Zur Durchführung der Wahlen ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Delegierten erforderlich.
- (4) ¹Wahlvorschläge können nur von Delegierten ein-

gebracht werden. ²Gewählt kann nur werden, wer dem Vorschlag durch Erklärung gegenüber den Delegierten zugestimmt hat (Bewerber). ³Für ein jedes Vorstandsamt können sich mehrere Bewerber zur Wahl stellen. ⁴Bewerber, die nicht gewählt wurden, können sich um ein weiteres zu besetzendes Vorstandsamt bewerben.

- (5) Der Wahlausschuß ruft die Delegierten in jedem Wahlgang einzeln nacheinander namentlich zur Stimmabgabe auf und vermerkt die Stimmabgabe in einer Liste aller im Amt befindlichen Delegierten.
- (6) a) ¹Bewerben sich mehrere Personen um das betreffende Vorstandsamt, ist auf dem Stimmzettel der Name eines der Bewerber anzugeben. ²Im Falle der Ablehnung aller Bewerber ist der Stimmzettel mit dem Wort „nein“ zu versehen. ³Für Stimmenthaltung ist ein leerer oder mit dem Wort „Enthaltung“ versehener Stimmzettel abzugeben.
b) ¹Bewirbt sich nur eine Person um das betreffende Vorstandsamt, ist der Stimmzettel mit dem Namen des Bewerbers oder mit dem Wort „ja“ zu versehen. ²Für Ablehnung gilt Buchstabe a) Satz 2 entsprechend. ³Für Stimmenthaltung gilt Buchstabe a) Satz 3.
- (7) Ungültig sind Stimmzettel, die
 - a) den Namen einer anderen Person als eines Bewerbers angeben oder
 - b) den Willen der abstimmenden Person nicht zweifelsfrei erkennen lassen.
- (8) ¹Nach Abschluß der Stimmabgabe eines jeden Wahlgangs ermittelt der Wahlausschuß unverzüglich dessen Ergebnis unter Angabe der Zahl
 - a) der abgegebenen Stimmen,
 - b) der gültigen Stimmen,
 - c) der auf den bzw. die einzelnen Bewerber entfallenen Stimmen,
 - d) der „Nein“-Stimmen sowie
 - e) der Stimmenthaltungen (Abs. 6 Buchstabe a) Satz 3 bzw. Buchstabe b) Satz 3).²Er gibt diese Angaben sowie das Ergebnis an den Vorsitzenden der Vollversammlung zur unverzüglichen Verkündung weiter.
- (9) ¹In das jeweilige Vorstandsamt ist gewählt, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist ein zweiter Wahlgang unter den Bewerbern mit der höchsten und der zweithöchsten Stimmenzahl durchzuführen; erzielten jedoch zwei oder mehr Bewerber die höchste Stimmenzahl, ist der zweite Wahlgang nur unter diesen durchzuführen. ³Erhält im zweiten Wahlgang keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, ist ein dritter Wahlgang unter den Bewerbern durchzuführen, die im zweiten Wahlgang die höchste und die zweithöchste Stimmenzahl erreicht haben; erzielten jedoch zwei oder mehr Bewerber die höchste Stimmenzahl, ist der dritte Wahlgang nur unter diesen durchzuführen. ⁴Im



dritten Wahlgang ist derjenige gewählt, der unter den Bewerbern die einfache Mehrheit der Stimmen erhält; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los unter den Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl. ⁵Die Art des Losentscheids wird vom Wahlausschuß nach billigem Ermessen bestimmt.

- (10) ¹Die Erklärung des jeweiligen Gewählten über die Annahme der Wahl hat erst nach Ende der Wahl aller Vorstandsmitglieder zu erfolgen; eine vorher abgegebene Erklärung ist unwirksam. ²Soweit Gewählte die Wahl nicht annehmen, ist in das Wahlverfahren um das jeweilige Amt erneut einzutreten.

Dritter Abschnitt.

Wahl der Vorsitzenden der Vollversammlung

§ 21

Für die Wahl des Vorsitzenden der Vollversammlung und seines Stellvertreters (§ 20 Absatz 3 Satz 1 der Geschäftsordnung für die Vollversammlung) gelten die Bestimmungen des § 20 mit der Maßgabe entsprechend, daß an die Stelle der Delegierten die im Amt befindlichen Mitglieder der Landeszahnärztekammer treten und der Wahlausschuß vom ältesten Delegierten, bei Ablehnung vom jeweils nächstältesten, im Benehmen mit der Vollversammlung bestellt wird.

Vierter Abschnitt.

Wahl der Ausschüsse der Vollversammlung

§ 22

- (1) ¹Die Wahl von Ausschüssen der Vollversammlung (§ 17 Absatz 1 und 5 der Satzung der Bayerischen Landeszahnärztekammer, § 22 Absatz 1, 5 und 6 der Geschäftsordnung für die Vollversammlung) erfolgt je Ausschuß vorbehaltlich der Regelung nach Absatz 8 schriftlich und geheim in einem Wahlgang durch Ankreuzen auf einem amtlichen Stimmzettel, der sämtliche Wahlvorschläge enthalten muß. ²Jeder Wahlberechtigte kann höchstens soviel Bewerber ankreuzen wie Ausschußmitglieder zu wählen sind. ³Stimmhäufung ist nicht möglich. ⁴Gewählt sind so viele Bewerber in der Reihenfolge der Zahl der auf sie entfallenden gültigen Stimmen wie Mitglieder zu wählen sind. ⁵Soweit Bewerber wegen Stimmgleichheit um den letzten Sitz im Ausschuß konkurrieren, entscheidet unter ihnen das Los. ⁶Die Art des Losentscheids wird vom Wahlausschuß nach billigem Ermessen bestimmt.
- (2) Der Wahlausschuß wird vom Vorsitzenden der Vollversammlung, bei seiner Verhinderung durch dessen Stellvertreter, im Benehmen mit der Vollversammlung bestellt.
- (3) Zur Durchführung der Wahl des Stiftungsrates der Dr. Fritz Linnert-Gedächtnis-Stiftung ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder der Vollversammlung erforderlich, für die Wahl der übrigen Ausschüsse die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Delegierten.
- (4) ¹Wahlvorschläge können nur von den jeweiligen Wahlberechtigten eingebracht werden. ²Gewählt

kann nur werden, wer dem Vorschlag durch Erklärung gegenüber den Wahlberechtigten zugestimmt hat (Bewerber).

- (5) Der Wahlausschuß ruft die jeweiligen Wahlberechtigten einzeln nacheinander namentlich zur Stimmabgabe auf und vermerkt die Stimmabgabe in der jeweiligen Liste aller im Amt befindlichen Wahlberechtigten.
- (6) Ungültig sind Stimmzettel, die
- den Namen einer anderen Person als eines Bewerbers angeben,
 - einem der Bewerber mehr als eine Stimme geben,
 - mehr Stimmen enthalten als Bewerber zu wählen sind oder
 - den Willen der abstimmenden Person nicht zweifelsfrei erkennen lassen.
- (7) ¹Nach Abschluß des Wahlgangs ermittelt der Wahlausschuß dessen Ergebnis unter Angabe der Zahl der auf die einzelnen Bewerber entfallenen Stimmen einschließlich des Ergebnisses eines Losentscheids nach Absatz 1 Satz 5 und 6, soweit ein solcher durchzuführen war. ²Die Gewählten haben sich über die Annahme der Wahl zu erklären. ³Soweit die Wahl nicht angenommen wird, ist in das Wahlverfahren um das jeweilige Amt erneut einzutreten.
- (8) ¹Stellen sich nur so viele Bewerber wie Ausschußmitglieder zu wählen sind zur Wahl, ist über die Wahl der Gesamtheit dieser Bewerber offen durch Handaufheben abzustimmen, wenn keiner der anwesenden Wahlberechtigten diesem Verfahren widerspricht. ²Die Bewerber sind hierbei dann gewählt, wenn sie mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhalten haben; Stimmhaltung ist zulässig. ³Im übrigen gelten Absatz 3 und 4.

Fünfter Abschnitt.

Wahl der Delegierten zur Bundeszahnärztekammer

§ 23

- (1) Die von der Landeszahnärztekammer zu entsendenden Delegierten zur Bundeszahnärztekammer sowie deren Ersatzleute (§ 12 Buchstabe q), zweiter Halbsatz der Satzung der Bayerischen Landeszahnärztekammer, § 23 der Geschäftsordnung für die Vollversammlung) werden von den Mitgliedern der Landeszahnärztekammer schriftlich und geheim in einem Wahlgang durch Ankreuzen auf einem amtlichen Stimmzettel, der sämtliche Wahlvorschläge enthalten muß, gewählt.
- (2) Zur Herstellung der Stimmzettel kann die Wahl unterbrochen und zwischenzeitlich mit einem anderen Tagesordnungspunkt fortgeführt werden.
- (3) Jedes Mitglied der Landeszahnärztekammer kann höchstens soviel Bewerber ankreuzen, wie Delegierte zu wählen sind. Stimmhäufung ist nicht möglich.
- (4) Der Vorsitzende läßt sich die Namen der Bewerber aus der Vollversammlung zurufen.



- (5) Wählbar ist nur, wer in der Vollversammlung für die Wahl vorgeschlagen wurde.
- (6) ¹Als Delegierte sind entsprechend der Stimmenzahl so viele Bewerber gewählt, wie Delegierte zur Bundeszahnärztekammer entsendet werden. ²Die restlichen Gewählten sind Ersatzleute in der Reihenfolge der Stimmenzahl, die sie auf sich vereinigen können; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, wobei die Art des Losentscheids vom Wahlausschuß nach billigem Ermessen bestimmt wird.
- (7) Die elektronische Datenverarbeitung ist als Hilfsmittel zugelassen.
- (8) Im übrigen gelten die Vorschriften des § 22 Abs. 1 Satz 5 und 6, Abs.2, Abs.3 erste Alternative, Abs.4 bis 6 sowie 7 Satz 1 und 2 entsprechend.

Sechster Abschnitt.

Zuwahl von Vorstandsmitgliedern; Wahl des Verhinderungsvertreters der Präsidenten

§ 24

Für die Zuwahl von Vorstandsmitgliedern (§ 20 Absatz 2 i.V.m. § 21 Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz der Satzung der Bayerischen Landes Zahnärztekammer) und die Wahl des Verhinderungsvertreters der Präsidenten (§ 23 Absatz 1 der Satzung der Bayerischen Landes Zahnärztekammer) gelten die Bestimmungen des § 20 mit der Maßgabe entsprechend, daß an die Stelle der Delegierten bzw. der Vollversammlung die Vorstandsmitglieder treten und an die Stelle des Vorsitzenden der Vollversammlung der Sitzungsleiter tritt, der auch den Wahlausschuß zu bestellen hat.

4. Der bisherige § 20 wird zu § 25 und wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift „**Schlußbestimmungen**“ wird gestrichen.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) Anträge auf Änderung dieser Wahlordnung müssen sechs Wochen vor der Sitzung der Vollversammlung bei der Landesgeschäftsstelle eingegangen sein und den Delegierten mindestens drei Wochen vor der Sitzung zugestellt und als besonderer Punkt in die Tagesordnung aufgenommen werden.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

5. Vor dem neuen § 25 wird folgende Abschnittsbezeichnung eingefügt:

„**Siebter Abschnitt. Änderungen der Wahlordnung, In-Kraft-Treten.**“

§ 2

Diese Änderung der Wahlordnung tritt am 1.6.2004 in Kraft.

München, den 24.3.2004
Michael Schwarz
Präsident der Bayerischen Landes Zahnärztekammer

Änderung der Satzung der BLZK

Die Vollversammlung der Bayerischen Landes Zahnärztekammer hat am 29.11.2003 aufgrund von Art. 14 Abs. 1 i. V. m. Art. 46 Abs. 1 Heilberufe-Kammergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 2002 (GVBl. S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, berichtigt S. 752), die folgende Änderung der Satzung der Bayerischen Landes Zahnärztekammer beschlossen, die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 20.2.2004, Az.: 3.2/8507-32/101/03, genehmigt wurde.

§ 1

Die Satzung der Bayerischen Landes Zahnärztekammer vom 2. Februar 1994 (BZB, Heft 3/1994, S. 63), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 7. Mai 2003 (BZB, Heft 6/2003, S. 70) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe b) wird aufgehoben.
 - b) Buchstabe c) wird Buchstabe b).
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird nach den Wörtern „gewählt wurden und“ das Wort „die“ eingefügt.
 - b) In den Absätzen 1 und 2 wird jeweils das Wort „Zahl“ durch das Wort „Mitte“ ersetzt.
 - c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt: „Dies gilt auch dann, wenn sich die Mitgliedschaft sowohl auf ein Delegiertenamt als auch auf ein Vorstandsamt i. S. d. Abs. 1 gründet.“
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Buchstabe c) werden nach dem Wort „Entziehung“ die Wörter „dieses Ehrenamtes“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 13 (i)“ durch die Angabe „§ 12 Buchstabe i)“ ersetzt.
4. § 13 wird zu § 12 und wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe i) wird wie folgt neu gefaßt:
 - „i) aa) Beschlussfassung über die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für Präsident, Vizepräsident und die Vorsitzenden der Vollversammlung,
 - bb) Beschlussfassung über die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für sonstige Ehrenamtsträger der Landes Zahnärztekammer, – insbesondere für die weiteren Vorstandsmitglieder und die Referenten i.S.d. § 27-; dem Vorstand kann hierfür auch ein fester Betrag bewilligt werden, den dieser in eigener Verantwortung für die Entschädigung der Tätigkeit von Ehrenamtsträgern, mit Ausnahme derjenigen nach Buchstabe aa), verwendet. Für besondere Leistungen oder für besondere zeitliche Inanspruchnahme einzelner Ehrenamtsträger kann die Vollversammlung eine besondere einmalige oder laufende Zuwendung bewilligen.
 - cc) Beschlussfassung über die Reiseko-



- stenenschädigungen für Personen, die im Auftrag der Zahnärztekammer Dienstreisen durchführen oder an ihrem Wohn- bzw. Dienstort an einer Sitzung im Auftrag der Zahnärztekammer teilnehmen,“
- b) In Buchstabe k) wird die Angabe „§ 2 Abs. 2 (c)“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 2 Buchstabe b)“ ersetzt.
- c) In Buchstabe n) werden nach dem Wort „Wahl“ die Wörter „des Hilfsausschusses und“ eingefügt.
- d) In Buchstabe q) wird das Wort „Legislaturperiode“ durch das Wort „Wahlperiode“ ersetzt.
5. § 12 wird zu § 13 und wie folgt geändert:
In Absatz 1 werden die Wörter „die Mehrheit“ durch die Wörter „mehr als die Hälfte“ ersetzt.
6. § 15 wird zu § 14 und wie folgt geändert:
Vor dem Wort „geschlossen“ werden die Wörter „nach Erledigung der Tagesordnung“ eingefügt.
7. § 17 wird zu § 15.
8. § 14 wird zu § 16.
9. § 18 wird zu § 17 und wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Die Vollversammlung kann“ durch die Wörter „Die Delegierten können“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „des Hilfsausschusses“ die Wörter „und des von der Vollversammlung zu wählenden Stiftungsrates der Dr. Fritz Linnert-Gedächtnis-Stiftung“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter „durch Handaufheben“ werden gestrichen.
- bb) Die Wörter „wenn dies beantragt und kein Widerspruch erhoben wird“ werden gestrichen; das vorangehende Komma wird durch einen Punkt ersetzt.
- cc) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
„Das Nähere hierzu regelt die Wahlordnung der Bayerischen Landes Zahnärztekammer.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach den Wörtern „Die Ausschüsse“ wird die Angabe „-mit Ausnahme des Stiftungsrates der Dr. Fritz Linnert-Gedächtnis-Stiftung-“ eingefügt.
- bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
„Der jeweilige Ausschuß legt in diesem Falle das Wahlverfahren fest.“
- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
Die Wörter „von der Vollversammlung“ werden gestrichen.
10. § 16 wird zu § 18.
11. § 21 wird wie folgt neu gefaßt:
- § 21 Wahl
- (1) Die Delegierten wählen den Präsidenten und den Vizepräsidenten sowie vier aus der Mitte der Delegierten zu wählende Vorstandsmitglieder in je Vorstandsamt getrennten Wahlgängen in schriftlicher und geheimer Wahl; entsprechendes gilt für die Zuwahl von Vorstandsmitgliedern nach § 20 Abs. 2. Das Nähere regelt die Wahlordnung der Bayerischen Landes Zahnärztekammer.
- (2) Scheidet ein von der Vollversammlung gewähltes Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, ist durch die nächste Vollversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen.“
12. § 22 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe a) wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die Angabe „Er“ durch die Angabe „er“ ersetzt.
- b) In Buchstabe b) werden die Wörter „die gefaßten“ durch die Wörter „deren gefaßte“ ersetzt.
- c) Buchstabe c) wird wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter „und der Kammer“ sowie das Komma nach dem Wort „teilnehmen“ werden gestrichen.
- bb) Die Wörter „und Bezüge durch Dienstverträge“ werden gestrichen und durch das Wort „vertraglich“ ersetzt.
- d) In Buchstabe f) wird die Angabe „§ 13 o) und p)“ durch die Angabe „§ 12 Buchstabe o) und p)“ ersetzt.
13. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) An Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Das Nähere regelt die Wahlordnung der Bayerischen Landes Zahnärztekammer.“
- b) In Absatz 2 wird das Wort „weitere“ gestrichen.
14. § 25 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
Das Wort „oder“ wird durch ein Komma mit der daran anschließenden Angabe „im Falle seiner Verhinderung durch den“ ersetzt.
15. § 26 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
In Satz 2 wird die Angabe „§ 13 (p)“ durch die Angabe „§ 12 Buchstabe o) und p)“ ersetzt.
16. § 29 wird wie folgt neu gefaßt:
- § 29 Entschädigungen
Die Mitglieder des Vorstandes, Referenten und Ausschußmitglieder haben Anspruch auf Entschädigung nach Maßgabe näherer Festsetzung durch die Vollversammlung gemäß § 12 Buchstabe i).“
- § 2
Diese Änderung der Satzung der Bayerischen Landes Zahnärztekammer tritt am 1.6.2004 in Kraft.
- München, den 24.3.2004
Michael Schwarz
Präsident der Bayerischen Landes Zahnärztekammer